



Verordnung über die Bewilligung von grossen Veranstaltungen der Politischen Gemeinde Seegräben

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 30. September 2014

In Kraft seit 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Definition Veranstaltung	3
Art. 3 Bewilligungspflicht.....	3
Art. 4 Bewilligungsgesuch	4
Art. 5 Bewilligungskriterien.....	5
Art. 6 Dauer des Anlasses.....	5
Art. 7 Ort des Anlasses	6
Art. 8 Polizeigüterschutz	6
Art. 9 Gemeinverträglichkeit	6
Art. 10 Gesamtbelastung.....	7
Art. 11 Mehrfachbewilligungen	7
Art. 12 Gebühren	7
Art. 13 Kostenaufgabe.....	7
Art. 14 Kautions.....	8
Art. 15 Sanktionen	8
Art. 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung	8

Art. 1 Zweck

¹Diese Verordnung bezweckt die Regelung der Bewilligung von grossen Veranstaltungen in der Gemeinde Seegräben.

²Sie strebt einen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Veranstalter und Besucher einerseits und denjenigen der Allgemeinheit andererseits an.

Art. 2 Definition Veranstaltung

¹Als Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gelten organisierte Anlässe auf Privatgrund im Sinne von Art. 10 der Polizeiverordnung.

²Als Veranstaltungen gelten zudem organisierte Anlässe auf öffentlichem Grund, welche eine Sondernutzung oder einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes zur Folge haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, bei

- Einsatz von Verstärkern (Lautsprecher)
- Bewirtung und / oder Verkauf
- Zeltbauten und anderen Installationen auf öffentlichem Grund
- erheblichem Mehrverkehr
- Teilnahme von voraussichtlich mehr als 200 Personen pro Veranstaltungstag oder mehr als 500 Personen während der gesamten Veranstaltungsdauer

³Nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gilt der Betrieb von Gastwirtschaften, Museen usw., welcher im Rahmen von deren normalem Geschäftsbetrieb auf Privatgrund stattfindet und deren Besuch nicht durch besondere Attraktionen/Installationen animiert und/oder durch öffentliche Bekanntmachung beworben wurde.

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹Veranstaltungen gemäss Artikel 2 unterliegen einer Bewilligungspflicht.

²Die Bewilligung gemäss diesem Gesetz ersetzt die Bewilligung aus anderen Gesetzen nur, wenn dies im Gesuch ausdrücklich so beantragt wurde und wenn die Gemeindebehörden auch für deren Erlass zuständig sind.

³Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

Art. 4 Bewilligungsgesuch

¹Das Bewilligungsgesuch ist drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Bei Gesuchen für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen oder Mehrfachbewilligungen (Art. 11) beträgt die Einreichungsfrist drei Monate.

²In Fällen zeitlicher Dringlichkeit oder bei spontanen, nicht vorhersehbaren Anlässen kann die Behörde auf begründetes Gesuch hin eine kürzere Einreichungsfrist zulassen.

³Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die Behörde verlangen, dass das Gesuch mindestens drei Monate im Voraus eingereicht wird.

⁴Das Bewilligungsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Adresse des Veranstalters
- Dauer des Anlasses (Veranstaltungstage, Tageszeiten)
- Ort des Anlasses
- Beschrieb des Anlasses
- zu erwartende Besucherzahl
- Angabe der vorgesehenen Attraktionen und Einrichtungen (Festzelte, Festbänke, Bühnen, technische Anlagen wie Verstärkern, Lichtquellen, usw.)
- Verkehrskonzept
- Sicherheitskonzept
- Abfallkonzept

⁵Das Verkehrskonzept hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- die Angabe der zu erwartenden Besucherzahlen und der Art der Anreise
- einen Plan der Lenkung der Verkehrsströme
- ein Parkplatzkonzept

- ein Konzept für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Auflistung der Massnahmen zur Durchsetzung des Verkehrskonzepts (Signalisation, Personal, Information)
- Regelung betreffend der Zu- und Wegfahrt von Rettungsfahrzeugen

⁶Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise vereinfachte Gesuche zulassen, wenn die Art des Anlasses oder dessen Grösse dies rechtfertigt.

Art. 5 Bewilligungskriterien

¹Privatgrund

Bei Veranstaltungen auf Privatgrund ist nur der Polizeigüterschutz (Art. 8) für den Entscheid über die Bewilligung massgebend.

²Öffentlicher Grund

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden nach Ermessen der zuständigen Behörden gestützt auf folgende Kriterien bewilligt:

- Dauer des Anlasses (Art. 6)
- Ort des Anlasses (Art. 7)
- Polizeigüterschutz (Art. 8)
- Gemeinverträglichkeit (Art. 9)
- Gesamtbelastung (Art. 10)

Die Kriterien für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind auch anwendbar, wenn die eigentliche Veranstaltung zwar auf Privatgrund stattfindet, der öffentliche Grund aber durch die Veranstaltung übermässig beansprucht wird, wie z. B. durch Verkehr, das Abstellen von Fahrzeugen oder Lärm.

Art. 6 Dauer des Anlasses

Die Bewilligung kann verweigert, mit Auflagen versehen oder nur zeitlich eingeschränkt ausgesprochen werden, wenn die Veranstaltung aufgrund ihrer Dauer oder der Tageszeit der

Durchführung die Interessen Dritter oder ökologische Interessen übermässig beeinträchtigt.

Art. 7 Ort des Anlasses

¹Die Veranstalter haben den Veranstaltungsort so zu wählen, dass der Anlass die Interessen Dritter und ökologische Interessen bestmöglich schont.

²Bei ortsgebundenen Veranstaltungen haben die Veranstalter die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Auswirkungen der Veranstaltung auf Dritte und die Natur möglichst gering zu halten.

³Die Bewilligung kann verweigert, mit Auflagen versehen oder nur eingeschränkt ausgesprochen werden, wenn durch die Veranstaltung unbeteiligte Dritte übermässig betroffen sind oder ein besonders sensibles Gebiet (z. B. Wohngebiet, Naturschutzgebiet, Moorlandschaft) übermässig tangiert wird.

Art. 8 Polizeigüterschutz

¹Zum Schutz der Polizeigüter (a) Leib, Leben, Freiheit und Eigentum b) öffentliche Gesundheit c) öffentliche Ruhe und Ordnung d) öffentliche Sittlichkeit und e) Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) kann die Bewilligung verweigert, mit Auflagen versehen oder nur eingeschränkt ausgesprochen werden.

²Im Besonderen zum Schutz der öffentlichen Ruhe vor übermässigem Veranstaltungslärm können zeitliche, örtliche oder betriebliche Auflagen erteilt werden.

Art. 9 Gemeinverträglichkeit

Die Bewilligung kann verweigert, mit Auflagen versehen oder nur eingeschränkt ausgesprochen werden, falls die Veranstaltung den öffentlichen Raum in einer Art beansprucht, welche die Nutzung durch andere Personen erheblich behindert oder gar verunmöglicht und keine überwiegenden, gerechtfertigten Interessen des Veranstalters vorliegen.

Art. 10 Gesamtbelastung

Die Bewilligung kann verweigert, mit Auflagen versehen oder nur eingeschränkt ausgesprochen werden, falls die betroffenen Ortsteile durch andere Veranstaltungen in demselben Jahr oder durch Freizeitverkehr bereits stark betroffen sind.

Art. 11 Mehrfachbewilligungen

¹Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann eine für maximal drei Jahre gültige Mehrfachbewilligung erteilt werden. Eine Bewilligung kann auch mehrere Veranstaltungen desselben Veranstalters, wie zum Beispiel ein Jahresprogramm umfassen.

²Mehrfachbewilligungen können widerrufen werden, falls die Auflagen nicht eingehalten wurden, die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder die vorgesehene Örtlichkeit nicht mehr zur Verfügung steht. Die betroffenen Veranstalter sind frühzeitig zu informieren.

Art. 12 Gebühren

¹Für die Erteilung der Bewilligung sind vom Veranstalter Gebühren im Rahmen von § 1 lit. a, Ziff. 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) zu entrichten. Die Festlegung der Gebühr richtet sich nach der Grösse des Anlasses und dem mit dem Bewilligungsverfahren verbundenen Aufwand der Behörden.

²Für die Benützung des öffentlichen Grundes können zusätzliche Gebühren festgelegt werden.

Art. 13 Kostenaufgabe

Die der Gemeinde aus der Durchführung des Anlasses entstehenden Mehrkosten sind dem Veranstalter aufzuerlegen.

Art. 14 Kaution

Zur Deckung der vom Veranstalter zu übernehmenden Kosten kann von diesem eine angemessene Kaution verlangt werden. Die Gültigkeit der Bewilligung kann von der Leistung dieser Kaution abhängig gemacht werden.

Art. 15 Sanktionen

¹Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit Busse bestraft. Ein Vorgehen nach Art. 292 StGB mit Bussen bis zu CHF 10'000 bleibt vorbehalten.

²Nicht bewilligte Veranstaltungen oder solche, welche sich nicht an die gemachten Auflagen halten, können polizeilich aufgelöst oder eingeschränkt werden. Die Kosten einer solchen Zwangsmassnahme sind dem Veranstalter aufzuerlegen.

Art. 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Verordnung über die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

In Kraft seit 1. Januar 2015